

Gebührensatzung

der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land

Aufgrund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467 ff) und aufgrund von §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek sind Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung der Fahrbibliothek sind gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Gebietskörperschaften abzuschließen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Entstehung der Gebühren verursacht oder rechtlich zu vertreten hat.

Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Jahresgebühr entsteht mit der Ausstellung des Nuterausweises. Die übrigen Gebühren entstehen mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Bibliotheksnutzung entstehen, sind in voller Höhe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe des Gebühren- und Auslagenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren und Auslagen

<u>Ifd. Nr. Gegenstand</u>	<u>Betrag</u>
1 Jahresgebühr	
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 €
- Erwerbslose, Auszubildende, Wehrpflichtige, Wehrdienstersatzleistende, Studenten und Schwerbehinderte	2,50 €
- Erwachsene ab 18 Jahre	6,00 €
- juristische Personen, Firmen, Vereine, Institute	15,00 €
2 Überschreitung der Leihfrist	
- erste Rückgabeerinnerung	1,00 € + Porto
zuzüglich Säumnisgebühren pro Medium (außer Video und Spiel) und Tag (Öffnungstag der Bibliothek)	0,10 €
- Zweite Rückgabeerinnerung	1,50 € + Porto
zuzüglich Säumnisgebühren pro Medium (außer Video und Spiel) und Tag (Öffnungstag der Bibliothek)	0,25 €
- Säumnisgebühr pro Video und Tag (Öffnungstag der Bibliothek)	1,00 €
- Säumnisgebühr pro Spiel und Tag (Öffnungstag der Bibliothek)	0,25 €
- Gebührenbescheid	2,50 € + Porto
3 Ersatzleistungen des Nutzers	
- Nutzerausweisersatz	1,00 €
- Ersatz für verlorene oder stark beschädigte Medien Ersatzexemplar oder Wiederbeschaffungswert zuzüglich Einarbeitungskosten je Medium	1,50 €
- Gebühren für gering beschädigte Medien	0,50 €
- nicht zurückgespulte Videos pro Video	0,25 €
- Ersatzschlüssel für Schließfächer	2,50 €
4 Auslagen	
- Anfertigung von Kopien je Seite	
Format DIN A 4 einseitig	0,15 €
Format DIN A 4 beidseitig	0,30 €
Format DIN A 3 einseitig	0,30 €
Format DIN A 3 beidseitig	0,55 €
- weitere Auslagen	jeweils in voller Höhe
- Ausdrucke aus dem Internet	
schwarz/weiß	0,15 €
farbig	0,20 €
- Nutzung Internet je angefangener halben Stunde	1,00 €

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) beigetrieben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tage tritt die Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek vom 18. Dezember 1998 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land vom 15. 3. 1999 außer Kraft.

Apolda, den 17.03.2003

Münchberg
Landrat

KS